

»damit wesentlich zu dem Klimawechsel im Verhältnis der Konfessionen in den letzten Jahrzehnten beigetragen« hat (113). Daß auch spezifische Anliegen und Erkenntnisse des Vf. mit zur Sprache kommen, die keineswegs unwidersprochen geblieben sind, wie etwa bezüglich des Thesenanschlages 1517, versteht sich von selbst.

Kurz zusammengefaßt: Alle Beiträge verdienen es je schon für sich, hier noch einmal geboten zu werden. Gebündelt vermögen sie ein instruktives Bild von der Person und dem Wirken Luthers wie der Reformation überhaupt zu entwerfen. Und wenn dies, wie hier, in einem besonderen Rahmen erscheint, der es zu einem Exempel erhöht, zu einem Beispiel für die Einschätzung Luthers in der gegenwärtigen katholischen Theologie, dann kann es auch evangelischerseits nur ehrlich begrüßt werden.

Schöneiche

Hubert Kirchner

WALTHER VON LOEWENICH: *Duplex iustitia*: Luthers Stellung zu einer Unionsformel des 16. Jahrhunderts. Wiesbaden: Steiner, 1972. 84 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; 68)

Diese Studie findet ihren Ansatz in einer Bemerkung von dem inzwischen verstorbenen Nestor der katholischen Lutherforschung, Professor Joseph Lortz, dem dieses Buch noch zum 85. Geburtstag gewidmet ist. In seinem Vortrag »Wert und Grenzen der katholischen Kontroverstheologie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts« stellte Lortz die These auf, daß Luther – wie Rom und später das Tridentinum – Gasparo Contarinis und Johann Groppers Lehre von der doppelten Gerechtigkeit – sogar mit sehr verächtlichen Worten – abgelehnt hat, obwohl in Regensburg doch

der optimale Fall für eine Union gegeben war (Um Reform und Reformation/ hrsg. von August Franzen. MS 1968, 28).

In seiner Studie nimmt von Loewenich sich vor, diese Behauptung von Lortz in bezug auf Luther zu überprüfen. So untersucht er ganz genau die Aussagen des Reformators über die doppelte Gerechtigkeit. Der Vf. analysiert und vergleicht zuerst die beiden Sermonen aus den Jahren 1518/1519: »De duplici iustitia« und »De triplici iustitia«. Nach von Loewenich weist der letzte Sermon einen theologischen Fortschritt und Präzisierung gegenüber dem ersteren auf. Danach untersucht er die »Rhapsodia seu concepta de iustificationis loco« aus dem Jahre 1530, von Veit Dietrich aufgezeichnete, vorbereitende Erörterungen für eine besondere Schrift »De loco iustificationis«. In der »Rhapsodia ...« wollte Luther den Begriff einer duplex iustitia nicht anerkennen. Das Regensburger Gespräch (1541) wird selbstverständlich ausführlich besprochen. Hat die Lehre der doppelten Gerechtigkeit im Artikel V der Regensburger Formel nicht ihre endgültige Formulierung gefunden? Die Vorverhandlungen und der Verlauf des Gespräches, der Inhalt von Artikel V und die zustimmende Haltung des Kardinals Gasparo Contarini werden kritisch dargestellt. Auch hier fragt der Vf. letztlich nach Luthers Eingreifen in die Verhandlungen und nach seiner theologischen Argumentation. Das Ergebnis ist enttäuschend: »Überblickt man das Ganze von Luthers Äußerungen zum Regensburger Gespräch, so bleibt ein ziemlich unbefriedigender Eindruck zurück ... Auf die Lehre von der duplex iustitia als solche ist Luther überhaupt nicht eingegangen, obwohl sie ihm doch von früher her nicht uninteressant hätte sein können ... So fällt gerade an diesem ebenso kritischen wie verheißungsvollen Punkt der Reformationsgeschichte der von uns erwartete Beitrag nahezu



aus« (45 f). Der Vf. gibt sich nicht ohne weiteres mit diesem Ergebnis zufrieden, sondern fragt weiter, ob man doch nicht etwas Aufschlußreicherer beim späteren Luther (nach 1530) finden kann. Deshalb untersucht er die mehr systematischen Disputationen von 1535 bis 1537, wo Luther nachdrücklich der Rechtfertigungslehre nachgeht und darstellt, wie Glaube und Werk, Rechtfertigung und Erneuerung zusammengehören. Auch diese Untersuchung erweist sich als wenig ergiebig zum Thema der doppelten Gerechtigkeit.

Die Antwort auf die Anfrage von Lortz und der Ertrag des sorgfältig zusammengestellten Dossiers ist ernüchternd: »Eine einheitliche Lehre von der duplex iustitia läßt sich bei Luther nicht feststellen« (78), und wenn sie in Regensburg formell zur Debatte stand, ist Luther auf sie überhaupt nicht eingegangen.

Diese schöne Einzeldarstellung – die zugleich einen ausführlichen Forschungsbericht bietet – bringt Klarheit in Luthers Stellung zu einer Frage, die uns heute vielleicht etwas fremd vorkommt, aber in der vortridentischen theologischen Diskussion zwischen den getrennten konfessionellen Parteien – und bis zum Konzil von Trient – ein Zeichen der Hoffnung auf Versöhnung war. Es ist wohl wichtig, daß wir Luthers Stellung dazu kennen.

Leuven

Jos E. Vercruysse s. j.

HANS HERMANN HOLFELDER: *Tentatio et consolatio: Studien zu Bugenhagens »Interpretatio in Librum Psalmorum«*. B; NY: de Gruyter 1974. XII, 233 S. (Arbeiten zur Kirchengeschichte; 45)

Eike Wolgast, gemeinsam mit Hans Volz verantwortlich für den reprographischen Nach-

druck von Bugenhagens Briefwechsel (1966), urteilte 1967 in einem Beitrag im ARG, an Bugenhagens »Vernachlässigung durch die theologische und historische Forschung« habe »auch das Jubiläumsjahr 1958 kaum etwas geändert«. Diesem – freilich ein wenig zugespitzten – Urteil wird man prinzipiell kaum widersprechen können. Um so dankenswerter erscheint, daß nach der ständigen Unterbelichtung des Theologen und Exegeten Bugenhagen nun mit der vorliegenden Dissertation H. eine Arbeit existiert, die sich nicht nur an einem entscheidenden Punkt dieses Desiderates der Forschung schlechthin angenommen hat, sondern zugleich auch von Gehalt und Niveau her mit Fug und Recht als ein Markstein der Bugenhagenforschung angesehen werden kann. H. Studien, Frucht intensiven Quellenstudiums und sachkundiger Literaturverarbeitung, wollen in methodisch-durchreflektierter und durchgehaltener Konzentration auf zentrale Fragestellungen in die Mitte der von Luther bekanntlich hochgerühmten Psalmenauslegung Bugenhagens führen. Es liegt in der Konsequenz des Ansatzes dieser in einen sprachlich-philologischen und einen systematisch-theologischen Hauptteil gegliederten Studien, nicht eine zusammenfassende Darstellung der Psalmeninterpretation Bugenhagens zu geben, sondern an jeweils sachbegründet ausgewählten Texten elementare Fragen nach dem faßbaren formalen und materialen Kontext der von Bugenhagen berücksichtigten exegetischen Tradition zu beantworten und am exegetischen Vollzug im Kommentar selbst seine hermeneutischen Leitgedanken und systematischen Zusammenhänge aufzuspüren.

H. führt im 1. Teil seiner primär hermeneutisch orientierten, kenntnisreichen und – offenkundig mit Bedacht – quellenmäßig breit dokumentierten Studien (einige der wichtigsten Stellen der Auslegung Bugen-